



**Info 11**

Informationsblatt – Stand 01.01.2023

**Hinweise zu Bewerbungskosten**

**für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen**

Kosten, die Ihnen im Rahmen Ihrer Bewerbungsbemühungen um eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder Ausbildung entstehen, können nach vorheriger Antragstellung erstattet werden. Eine rückwirkende Erstattung von Bewerbungskosten ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass auf die Erstattung von Bewerbungskosten kein Rechtsanspruch für Sie besteht. Diese Leistung ist eine sogenannte Ermessensleistung und soll insbesondere auch Ihre Eigeninitiative fördern und realistische Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Es können Kosten erstattet werden für:

- 1) Schriftliche Bewerbungen
- 2) Fahrkosten zu Vorstellungsgespräche und Auswahlverfahren
- 3) Probearbeiten

Die Erstattung von Bewerbungskosten richtet sich nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch III (Vermittlungsbudget), bzgl. Probearbeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III.

**1) Schriftliche Bewerbungen**

Die Antragstellung bezüglich schriftlicher Bewerbungskosten wirkt fort, das bedeutet, dass der Antrag auf Erstattung der schriftlichen Bewerbungskosten nur einmal gestellt werden muss.

Standardisierte Bewerbungen ohne konkreten Bezug auf den Arbeitgeber oder ohne konkretes Eingehen auf die beabsichtigte Tätigkeit erfüllen diesen Zweck nicht. Kosten dafür werden nicht erstattet.

Welche Kosten können übernommen werden und welche nicht?

Kosten können übernommen werden für

- die Anfertigung von Bewerbungsfotos
- Porto
- Bewerbungsmappen
- Briefumschläge
- Kopien von Unterlagen (z.B. Zeugnisse)
- notwendige Beglaubigungen.

**Nicht** übernommen werden Kosten für

- Papier
- Druckerpatronen
- Online-Bewerbungen
- Bewerbungen mit unrealistischen Erfolgsaussichten
- Standardisierte Bewerbungen ohne konkreten Bezug auf den Arbeitgeber oder ohne konkretes Eingehen auf die beabsichtigte Tätigkeit.

Wenn Sie an einer Maßnahme teilnehmen, in denen die Kostenerstattung durch den Träger der Maßnahme erfolgt oder in denen die Leistungen (z.B. Umschläge, Mappen, Porto usw.) unentgeltlich für die Teilnehmer/innen zur Verfügung gestellt werden, so sind vorrangig diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Eine nochmalige Gewährung von Leistungen für schriftliche Bewerbungen erfolgt dann nicht.

Wie erfolgt die Erstattung der Kosten?

Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in der Regel durch die Zahlung einer Pauschale von derzeit **4 Euro** pro nachgewiesener schriftlich abgefasster und postalisch an den Arbeitgeber übersandter Bewerbung. Für Bewerbungen, die per E-Mail versandt wurden, werden keine Leistungen gewährt. Im Einzelfall kann nach vorheriger Ankündigung von der Gewährung der Kostenpauschale abgesehen und eine detaillierte Abrechnung nach Einzelbelegen festgelegt werden.

**2) Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen oder Auswahlverfahren**

sind in jedem Einzelfall **vorher** zu beantragen (ggf. auch telefonisch oder per Email).  
Eine rückwirkende Fahrtkostenerstattung ohne vorherige Zusage ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Erstattung der Kosten?

Nach dem Vorstellungsgespräch / dem Auswahlverfahren reichen Sie eine schriftliche Bescheinigung des Betriebes / der Institution über das persönliche Erscheinen ein.

Die Bescheinigung muss auch die Angabe enthalten, ob und ggf. in welchem Umfang vom Betrieb / der Institution Fahrtkosten übernommen oder bezuschusst wurden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel reichen Sie bitte die Originalfahrkarten ein.  
Vergünstigungsmöglichkeiten, z.B. durch Marburger Stadtpass oder Schwerbehindertenausweis, sind durch Sie zu nutzen.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges reichen Sie bitte die gefahrenen Kilometer ein.

Welche Kosten können übernommen werden und welche nicht?

Bezuschusst werden durch uns die notwendigen und angemessenen Fahrtkosten.  
Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die Kosten für die günstigste Fahrmöglichkeit (z.B. 2. Klasse ohne Zuschläge wie ICE-Zuschlag) übernommen.  
Bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges werden pauschal 0,20 € je gefahrenem Kilometer der kürzesten Wegstrecke berücksichtigt, höchstens jedoch insgesamt 130,00 €.

**3) Fahrtkosten zu Probearbeit**

sind nur erstattungsfähig, wenn das Probearbeiten **vorher** mit dem KreisJobCenter abgeklärt wurde, die Kostenübernahme vorher beantragt und durch das KreisJobCenter zugesagt wurde.

Wenn Sie zu Erstattung von Bewerbungskosten noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre\*n Fallmanager\*in. Hier können weitere Details geklärt werden.

.....  
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt: \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)